

### 3. Würzburger Tagung zum Technikrecht

# Providerhaftung und der Straßenverkehr der Zukunft

Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Würzburg



# Autonomes vernetztes Fahren

- 3.377 Verkehrstote (2014), aber nur 624 Menschen, die Opfer von Mord oder Totschlag wurden
- Fahrerassistenzsysteme, Prototypen für hochautonomes Fahren arbeiten bisher mit verschiedenen optischen Sensoren
- Leistungsfähigkeit von isolierten Einzelsystemen begrenzt

## Beim vernetzten Fahren:

- Datenaustausch: Vehicle-to-Vehicle (V2V) und Vehicle-to-Infrastructure (V2I)
- Digitaler Weitblick: neue Handlungsspielräume
- Cloud-Technologie (BMBF-Projekt: [SCC-Jur](#))



# Haftung der Provider

- § 7 ff. TMG (2007)
- begründen keine eigenen Verantwortlichkeiten, sondern schaffen Haftungsbegrenzungen
- E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG)

**Problem:**

- in Bezug auf Industrie 4.0 und autonomes Fahren noch zeitgemäß?



# Überblick - TMG

- **Content-Provider:** gem. § 7 Abs. 1 TMG nach allgemeinen Gesetzen verantwortlich
- **Access-Provider:** Privilegierungen nach § 8 TMG
- **Caching-Provider:** Privilegierungen nach § 9 TMG
- **Hosting-Provider:** Privilegierungen nach § 10 TMG
- **Provider nach §§ 8-10 TMG:** keine allgemeine Überwachungs- und Nachforschungspflicht (§ 7 Abs. 2 S. 1 TMG)



# Haftung des Betreibers der „Verkehrcloud“

## Abgrenzung eigene / fremde Inhalte?

- Betreiber einer „Verkehrcloud“ als Content-Provider
- fremde Inhalte werden spätestens dann zu eigenen Informationen des Anbieters, wenn sie aufbereitet, integriert und zusammengefasst werden
- **Folge:** i.d.R. keine Privilegierung nach den §§ 7 ff. TMG



# Haftung des Betreibers der „Verkehrcloud“

- Support-Vertrag als Dauerschuldverhältnis
  - Verschuldenszurechnung nach § 278 BGB
  - Beweislastumkehr nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
- § 823 Abs. 1 BGB
  - eigene Sorgfaltspflichtverletzung
  - Kontroll- und Überwachungsverschulden
  - Vertrauensgrundsatz, keine Haftung für „Ausreißer“
- ProdHaftG, wohl (-)
- §§ 222, 229 StGB (Fahrl. Tötung oder Körperverletzung)
- § 315b Abs. 5 StGB (Fahrlässiger gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)



# Feindliche Angriffe von außen

## **Strafrecht:**

- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 3 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Ausspähen und Abfangen von Daten (§§ 202a, 202b StGB), Datenveränderung (§ 303a StGB), Computersabotage (§ 303b), Fälschung und Unterdrückung beweiserheblicher Daten (§§ 269, 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Anwendbarkeit dtsch. Strafrechts über §§ 3, 9 Abs. 1 StGB

**Problem:** Täter in der Regel kaum ermittelbar



# Feindliche Angriffe von außen

## Verantwortung der Provider:

- Speicherumgebungen und Kommunikationswege sind Einfallstore für schädigende Daten
- Relevant nicht nur bei Content-, sondern auch bei Access-, Network-, Caching- und Hosting-Providern
- **bisher:** von Überwachungspflichten befreit (§ 7 Abs. 2 S. 1 TMG), auch wenn Einzelfragen umstritten (nach zutr. A.: ab positiver Kenntnis Handlungspflicht, **Arg.:** § 7 Abs. 2 S. 2 TMG)
- **dennoch:** kaum Anreize, in technische Vorkehrungen zum Schutze vor feindlichen Dritten zu investieren





# Feindliche Angriffe von außen

## **IT-Sicherheitsgesetz (seit 25. Juli 2015):**

- § 13 Abs. 7 TMG
- § 8a BSI-G (Kritische Infrastruktur – sofern RVO)

## **Bußgeldtatbestände:**

- § 16 Abs. 2 Nr. 3 TMG
- § 14 Abs. 1 Nr. 1 BSI-G

## **Deliktsrecht**

- Jedenfalls § 13 Abs. 7 TMG = Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 BGB

## **Straftaten:**

- einzelnen Pflichten als Sorgfaltsmaßstab für strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung, keine Sperrwirkung der Bußgeldtatbestände
- objektive Zurechnung?



# Ergebnis

- Autonomes **vernetztes** Fahren verspricht zahlreiche Vorteile
  - Computergesteuerte Systeme haben aber eigenes Schadenspotential
  - Providerhaftung: bestehendes Recht nun überraschend gut gerüstet
- 
- Welche Geschäfts- und Vertragsmodelle sich etablieren, heute noch nicht absehbar
  - Weitreichende Verschuldenszurechnung bei vertraglicher Haftung
  - Deliktische und strafrechtliche Haftung nur bei eig. Sorgfaltswidrigkeit, Kontroll- oder Auswahlverschulden



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Frank Peter Schuster  
Lehrstuhl für Internationales Strafrecht  
[schuster@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:schuster@jura.uni-wuerzburg.de)